Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Postscheckkonto: Dresden 1309 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 185. **Mittwoch, 10. August 1921, abends.** **74. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Carife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1921/22.

Auf Grund § 34 der Reichsgetreideordnung über die Regelung der Versorgung mit Getreide vom 21. Juni 1921 wird hinsichtlich des vom Kommunalverband wieder zu bewirtschaftenden Brotgetreides (Umlagegetreides) folgendes bestimmt:

I. Brotkarten.

1.

Der Bezug und die Abgabe von Brot (Roggen- und Weizenbrot) sowie Roggen- und Weizenmehl darf nur gegen Brotmarken erfolgen.

2.

Es gelangen künftig zur Ausgabe
a) Brotmarken mit dem Aufdruck „Kommunalverband Großenhain",
b) Reichsreisebrotmarken in Abschnitten zu je 50 gr.

Von den Brotmarken unter a) werden 3 verschiedene ausgegeben und zwar über
1 Pfd. Roggen- oder Weizenbrot oder 300 gr Mehl,
3 " " " " " 900 " " ,
1900 gr " " " " 1140 " " .

Für die Zeit vom 15. August bis 11. September lfd. Js. kommen noch Brotmarken nach dem bisherigen Muster zur Ausgabe; sie sind wie vorstehend angegeben zu beliefern; somit die Brotmarken
über **1 Pfd.** mit 1 Pfd. Roggen- oder Weizenbrot oder 300 gr Mehl,
" **3** " 3 " " " " 900 " " ,
" **1000 gr** " 1900 gr " " " " 1140 " " .

Die Reichsreisebrotmarken (b) berechtigen zum Erwerb von 50 gr Brot oder 30 gr Mehl.

3.

Die Brotkarten haben nur Gültigkeit für alle Verkaufsstellen des Kommunalverbandes Großenhain.

Für den Grenzverkehr mit den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden-N., Kamenz, Meißen, Oschatz bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Reichsreisebrotmarken gelten im ganzen deutschen Reiche.

4.

Ueber die Gestaltung pp. der neuen Brotkarten ergeht noch weitere Bekanntmachung.

5.

Die **Brotration** bleibt bis auf weiteres dieselbe wie bisher, es erhalten also

Kinder unter 1 Jahr	1 Pfd.	Brot oder die entsprechende Mehlmenge.
" vom 2. bis zum erfüllten 6. Lebensjahre	3	
alle übrigen Personen	1900 gr (3½ Pfd.)	

II. Brotkartenbezug.

6.

Zum Bezuge von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbands Großenhain aufhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Ob für **Schwerstarbeiter** noch Zulagen bewilligt werden, steht noch nicht fest. Gegebenenfalls wird Näheres noch bekannt gemacht.

7.

Die Ausgabe der Brotkarten und Reichsreisebrotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen damit betrauten Markenausgabestellen.

Für die Berechnung des Alters nach Ziffer 5 ist der Ausgabetag maßgebend.

Neugeborene Kinder treten mit dem Tage der Geburt in die Brotversorgung ein.

Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familienstammbuchs oder des Geburtsscheins nachzuweisen.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabestelle über den Kartenbezug ist die Vermittelung des Kommunalverbandes einzuholen.

8.

Zwiebackmarken werden nicht mehr ausgegeben, da Zwieback im freien Verkehr zu haben ist.

9.

Die **Reichsreisebrotmarken** werden in Bogen zu je 10 Stück über je 50 gr, also zusammen 500 gr Gebäck, ausgegeben. Sie sind nur im Wege des Umtauschs gegen Kommunalverbands-Brotmarken erhältlich.

Ueber die Ausgabe der Reisebrotmarken sind die **bisherigen** Listen weiterzuführen und **am 15. jeden Monats** an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbands einzusenden.

10.

Fällt eine brotkartenbezugsberechtigte Person durch **Tod** oder **Eintritt in einen sie beköstigenden Betrieb** — siehe Ziffer 13 — fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotkarten bezw. Abschnitte **spätestens am nächstfolgenden Werktage** der Ausgabestelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Aufnahme und Entlassung einer brotkartenbezugsberechtigten Person in oder aus einem sie beköstigenden Betrieb ist von der Verwaltung oder dem Betriebsinhaber der Gemeindebehörde des Wohnortes des Betreffenden anzuzeigen.

11.

Bei dem **Wechsel der Wohnung innerhalb des Bezirks** des Kommunalverbandes oder dem **Verzug nach Orten außerhalb des Bezirks** ist nach der Bekanntmachung vom 26. Juli lfd. Js. — **Lebensmittelversorgung bei Aufenthaltswechsel** — zu verfahren.

12.

Gastwirtschaften und diesen gleichstehende Betriebe erhalten für ihren Betrieb keine Brotkarten.

Sie werden wegen des Bezugs von Brot und Mehl auf die im freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse verwiesen.

13.

Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beköstigen, insbesondere **Pfleg- und Krankenanstalten, Kliniken, Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten** und dgl., erhalten die nach Ziffer 5 auf die von ihnen beköstigten Personen entfallenden Brotkarten zugeteilt, **soweit die Insassen nicht als Selbstversorger gelten.**

14.

Angehörige der Reichswehr und Landespolizei, die ihre Verpflegung nicht in Natur von der Heeresverwaltung bezw. ihrer Dienststelle beziehen, erhalten die gleichen Sätze wie die Zivilbevölkerung.

Urlauber erhalten Reichsreisebrotmarken nach den für Zivilpersonen bestimmten Sätzen.

15.

Wer **unbefugt Brotmarken entnimmt oder mehr Brotkarten entnimmt** als ihm für seinen Haushalt zukommen, hat außer der Bestrafung zu gewärtigen, daß ihm die zuviel erhobenen Brotmarken bei den nächsten Ausgaben gekürzt werden.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

16.

Selbstversorger erhalten keine Brotmarken.

Als Selbstversorger gelten die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 28. Juli 1921 gemeldeten Personen.

Den Gemeindebehörden werden Listen zugehen, aus denen ersichtlich ist, wieviel Personen in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben hiernach als Selbstversorger anzusehen sind.

An diese Personen dürfen keinesfalls Marken ausgegeben werden.

17.

Ueber die Ausgabe der Brotkarten sind von den Ausgabestellen wie bisher die vorgeschriebenen Listen zu führen.

III. Backwaren.

18.

Roggenbrot darf nur in Stücken **von 3 oder 6 Pfd.** und **von 1900 gr** ausgebacken werden.

Dieses Gewicht muß bei je 10 Stück 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen im Durchschnitt vorhanden sein und ist auf dem Brote in geeigneter Form anzubringen.

19.

Wer auf den Genuß von Weizenbrot angewiesen ist, hat sich wegen des Bezugs und insbesondere auch wegen des Gewichts desselben mit einem Bäcker ins Vernehmen zu setzen.

20.

100 kg Mehl müssen eine Ausbeute von 136 kg Brot ergeben.
Es dürfen sonach zu 1 kg Brot höchstens 735 gr Mehl verwendet werden.

21.

Eine Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Brot, welches der Verbrauchsregelung unterliegt, ist ausdrücklich untersagt.

Die etwa noch im Besitze der Bäcker befindlichen Streckungsmittel werden zurückgenommen.

Entsprechende Aufforderung wird nach **Eingang der Bestandsanzeige vom 14. lfd. Mts. Ziffer 26 zugehen.**

IV. Mehlbezugsscheine.

22.

Bäcker und Händler erhalten **Mehlbezugsscheine** nur gegen die Zurückgabe der **vom 15. lfd. Mts.** ab vereinnahmten Brotmarken und zwar sind diese abgezählt in Päckchen zu 100 Stück geschnürt an die **Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes, Hindenburgstraße Nr. 34** einzusenden. Von dieser werden die Bezugsscheine verteilt.

Es empfiehlt sich, die Brotmarken, wenn sie nicht durch Boten gebracht werden, unter „Einschreiben" einzusenden, da für die auf dem Wege zur Wirtschaftsstelle etwa **in Verlust geratenen Marken kein Ersatz** gewährt wird.

Eine Entwertung der Brotmarken ist künftig zu unterlassen.

23.

Mehl darf an **Bäcker, Händler** und diesen gleichartige Betriebe **nur gegen Mehlbezugsscheine** abgegeben werden.

24.

Die Bezugsquelle wird von der Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes bestimmt und in den Mehlbezugsscheinen angegeben.

Wünschen der Bäcker auf Zuweisung von Mehl aus einer von ihnen bezeichneten Mühle wird hierbei in weitgehendstem Maße Rechnung getragen werden.

Die Bezugsquellen (Mühlen) haben **die Bezugsscheine sorgfältig aufzubewahren.**

25.

Alle Mühlen, Bäcker, Kleinhändler haben die Pflicht **am 15. jeden Monats** eine **Mehlverbrauchsnachweisung** nach vorgeschriebenem, ihnen vom Kommunalverband zugehendem Muster aufzustellen und bis **spätestens 17. jeden Monats an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes** einzureichen.

Die Nachweisung muß den tatsächlich vorhandenen Gewichten entsprechende wahrheitsgemäße Angaben darüber enthalten
a) bei Mühlen, welche Mengen Getreide, Mehl usw. sie erzeugt, erworben, verbacken, verkauft und noch im Besitze haben;
b) bei den übrigen Anzeigepflichtigen, welche Mengen Mehl sie zugekauft, veräußert, verbacken und noch im Besitz haben.

26.

Die am **14. lfd. Mts.** aufzustellende **Verbrauchs- und Bestandsanzeige ist bis spätestens 16. lfd. Mts.** einzureichen.

Für die an diesem Tage vorhandenen Bestände, die zu den bisherigen Preisen berechnet worden sind, wird der für Mehl neuer Ernte festgesetzte Preis nachberechnet und der Preisunterschied eingefordert werden.

27.

Der Kommunalverband Großenhain hat das Recht, die Richtigkeit der Bestandsanzeigen jederzeit durch verpflichtete Beamte oder Angestellte nachzuprüfen und deshalb die Betriebs- und Vorratsräume der Anzeigepflichtigen betreten und deren Bücher einsehen zu lassen.

V. Ausmahlungsverhältnis, Kleie pp.

28.

Brotgetreide ist wie bisher **zu 85%** auszumahlen.

Die Mühlen sind verpflichtet, die gesamte **Ausbeute an Mehl und Kleie zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten.**

Alle im Bezirk des Kommunalverbands vorhandenen Mühlen haben, soweit sie nicht nach kaufmännischen Grundsätzen Buch führen, **Ein- und Verkaufsbuch,** sowie **Lagerbuch** nach den bei der Amtsblattdruckerei in Großenhain käuflich zu entnehmenden Vordrucken zu führen.

29.

Die abfallende **Kleie** soll den **Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die Umlagegetreide** abgeliefert haben, zugeteilt werden und zwar in **Höhe von 10%** und zu einem Preise von 68 M. für den Zentner.

Kleiebezugsscheine sind bei der **Wirtschaftsstelle** des Kommunalverbandes zu beantragen.

VI. Höchstpreise für Mehl und Brot.

30.

Für den Verkauf von Mehl und Brot sind folgende Höchstpreise festgesetzt worden:

A. für Mehl:

a) **im Großhandel**
für Weizenmehl 366 M. für 1 dz frei Haus einschl. Sack,
" Roggenmehl 338 " " 1 " " " " "
b) **im Kleinhandel**
für Weizenmehl 4.40 M. für 1 kg,
" Roggenmehl 4.10 " " 1 "

B. für Brot:

für Roggenbrot 3.15 M. für 1 kg,
" 6.— " " 1 Brot zu 1900 gr,
" Weizenbrot 3.50 " " 1 kg.

VII. Grieß und Kochmehl.

31.

Grieß wird nicht mehr auf Marken ausgegeben, da er nicht mehr der Verbrauchsregelung unterworfen ist.

Es dürfen somit **vom 15. August lfd. Js. ab Grießmarken nicht mehr ausgegeben** werden.

Die dem Kommunalverband noch zur Verfügung stehenden Bestände an Grieß werden auf die Lebensmittelkarten **für Kinder** verteilt. Ueber die Ausgabe wird jedesmal besondere Bekanntmachung erlassen.

32.

Kochmehl kann wie bisher auf besondere Karten bezogen werden.
Die Karten werden mit den Brotmarken demnächst ausgegeben.

VIII. Schlußbestimmungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. lfd. Mts. in Kraft.

Die seither über die Brot- und Mehlversorgung und die Versorgung der Kranken pp. mit Grieß erlassenen Vorschriften verlieren, somit vorstehend nichts anderes bemerkt, mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

IX. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 49 bis